

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular : Abgabenerklärung Fischereiabgabe

Link Landes-Website:

Verantwortliche Dienststelle : Landesabgabenamt

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	Landesabgabenamt
Verarbeitungszwecke	Einhebung der Fischereiabgabe
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Fischereigesetz 2002
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw. eines Dritten	§ 50 Fischereigesetz 2002 idgF
ggf. Empfänger, Empfängerkreise der Daten	Nein
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Nein
Dauer der Datenspeicherung bzw. wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre (§ 207 Bundesabgabenordnung - BAO) Bei Exekution 30 Jahre (§ 238 Abs 4 BAO)
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Nein
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Fischereigesetz 2002 idgF
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	Nein